

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0298/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Tageszeitung veröffentlicht am 23.11.2024 online einen Artikel unter der Überschrift „Landgericht München stuft ‚Letzte Generation‘ als kriminelle Vereinigung ein“. Der Beitrag informiert über eine Entscheidung des LG München I.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Überschrift des Beitrags. Diese sei falsch, da das Gericht die „Letzte Generation“ nicht als kriminelle Vereinigung eingestuft habe, sondern lediglich festgestellt habe, dass ein Anfangsverdacht dafür besteht, dass die Organisation eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB bildet.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin sieht keine Verletzung der Ziffern 1, 2 oder 13 des Pressekodex. Die Überschrift des Artikels erwecke keinen irreführenden Eindruck und beinhalte auch keine Vorverurteilung.

Wie im Artikel beschrieben, habe das LG München I in den berichtsgegenständlichen Entscheidungen ausdrücklich ausgeführt, dass „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür vorlägen, dass die „Letzte Generation“ eine kriminelle Vereinigung nach §129 StGB

sei, der Zweck und die Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung von Straftaten gerichtet sei.

Dies werde in der beanstandeten Überschrift in der notwendigen Kürze zutreffend zusammengefasst. Im Rahmen von Überschriften sei eine schlagwortartige Verkürzung üblich und ohne weiteres zulässig und die Überschrift stets in der Gesamtschau mit dem nachfolgenden Artikel zu beurteilen (vgl. OLG Hamburg NJOZ 2016, 695 ff. m. w. N.). Im nachfolgenden Artikel werde umfassend dargelegt, dass es sich bei den berichtsgegenständlichen Verfahren um Beschwerden gegen polizeiliche Durchsuchungen bei der „Letzten Generation“ handelte und dass das Landgericht in diesem Zusammenhang bestätigt habe, dass es einen Anfangsverdacht für die Bildung einer kriminellen Vereinigung gebe.

Etwas anders als das werde mit der Überschrift nicht behauptet. Da das Landgericht ausdrücklich davon spreche, dass es „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für die Bildung einer kriminellen Vereinigung gebe, sei die Bewertung, dass das Gericht die „Letzte Generation“ nach seiner Analyse innerhalb der berichtsgegenständlichen Verfahren als kriminelle Vereinigung eingestuft habe, zutreffend.

Dass beim verständigen Durchschnittsleser angesichts der Überschrift ein anderer Eindruck entstehen könnte, nämlich beispielsweise, dass bereits eine Verurteilung von Mitgliedern der „Letzten Generation“ aufgrund des Straftatbestands des Bildens einer kriminellen Vereinigung erfolgte, erscheine vor diesem Hintergrund abwegig. Vorliegend werde erkennbar nicht über etwaige Strafverfahren gegen Mitglieder der „Letzten Generation“ berichtet. Insbesondere komme es deshalb auch nicht zu einer unzulässigen Vorverurteilung. Im Artikel werde vielmehr explizit ausgeführt wird, dass ein Anfangsverdacht für die Bildung einer kriminellen Vereinigung bestehe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter dem Titel „Landgericht München stuft ‚Letzte Generation‘ als kriminelle Vereinigung ein“ eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. In der Überschrift des Beitrags wird die Aussage getroffen, dass das Landgericht die „Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung eingestuft hat. Dies ist jedoch unzutreffend, da das Gericht in seiner Entscheidung lediglich den Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung als gegeben sah. Die in der Headline getroffene Aussage geht daher nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses weit über den tatsächlichen Inhalt des Urteils hinaus und ist mit der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht vereinbar.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>